

Förderungsrichtlinien
der Stadt Bramsche für die Bezuschussung
vereinseigener Sportanlagen
(geänderte Fassung vom 06.07.2006)

I. Geltungsbereich

Diese Förderungsrichtlinien gelten nur für Bramscher Sportvereine, die die zu fördernde Sportanlage im Bereich der Stadt Bramsche errichten bzw. erweitern oder bei vorhandenen Anlagen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Energieeinsparung vornehmen.

Gefördert werden nur Maßnahmen für die Sportarten, die in den Förderungsrichtlinien des Landessportbundes Niedersachsen berücksichtigt sind.

Maßnahmen der Schützenvereine werden einbezogen, soweit es sich um Anlagen für Sportschützen handelt.

II. Umfang der Förderung

1. Für die Förderung werden sportliche Anlagen mit den dazugehörigen Nebenanlagen anerkannt. Nebenanlagen sind dabei nur solche Anlagen, die unmittelbar dem Sportbetrieb zu dienen bestimmt sind, wie z.B. Flutlichtanlagen, Sanitäreinrichtungen oder ein Clubhaus ohne Inventar. Kommerzielle Anlagen oder Teile solcher Anlagen werden nicht gefördert.
2. Grundstückskosten, geleistete Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff Baugesetzbuch, Erbbaubeiträge sowie Grundstücksnebenkosten können nicht berücksichtigt werden.
3. Maßnahmen für die Beschaffung von Übernachtungsgelegenheiten fallen nicht unter diese Richtlinien. Eine mögliche Bezuschussung wird im Einzelfall festgesetzt. Das gleiche gilt für andere als reine Sportanlagen.
4. Die anerkennungsfähige Gesamtsumme der Maßnahmen wird im Einzelfall vom zuständigen Ausschuss entsprechend dieser Richtlinien festgesetzt. Eigenleistungen werden angemessen anerkannt.
5. Der Förderungssatz der anerkannten Gesamtsumme beträgt 10 %. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
6. Für den Fall, dass in einem Jahr keine Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen, kann der Antrag im nächsten Jahr oder dann vorgelegt werden, wenn die Finanzlage sich gebessert hat.
7. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nicht schädlich für die Bezuschussung, wenn der Verwaltungsausschuss dem zustimmt.

III. Verfahren

1. Der Zuschussantrag ist bis zum 01. August eines Jahres für das folgende Jahr schriftlich einzureichen mit folgenden Unterlagen:

Lageplan, Baubeschreibung, Bauzeichnung, Kostenvoranschlag,
Finanzierungsplan, Beschreibung und Umfang der Eigenleistung.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung vom 06.07.2006 in Kraft.